

Antrag 1: Statutenanpassungen, basierend auf dem Branchenstandard des Schweizer Sports für Verbände und Vereine

Artike l neu [alt]	Heute / Neu od. ergänzend		Vorschlag Swiss Olympic und Bundesamt für Sport (BASPO)
Art.1	I: Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich		
	<p>Heute: Der Curling-Club Zug ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug. Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsportes nach den Regeln des Schweizerischen Curlingverbandes.</p>	<p>Neu: Der Curling Club Zug ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug und Mitglied der SWISSCURLING Association. Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsportes. Die Statuten und Regeln vom internationalen Verband und SWISSCURLING Association werden von den Mitgliedern des Curling Clubs Zug anerkannt und sind verbindlich.</p>	<p>Der Sportverein ist Mitglied des [Verband] und des [Regionalverband]. Die Statuten und Reglemente des [internationalen Verbandes], des [Verband], seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des [Regionalverband] sind für den [Sportverein] und dessen Mitglieder verbindlich.</p> <p>Der Sportverein ist Mitglied [der Sektion, des Teil- oder Regionalverband] des Sportverbandes. 2Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.</p>
Art. 2	II. Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut		
	<p>Heute: -</p>	<p>Neu: Als Mitglied von SWISSCURLING Association folgt der Curling Club Zug und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic, sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.</p> <p>1. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und</p>	<p>Als Mitglied von [Sportverband] unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.</p> <p>1. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung</p>

		<p>entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.</p> <p>2. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente</p>	<p>und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.</p> <p>2. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.</p>
III: Mitgliedschaft			
Neue Nummerierung Art. 2-13			
Pflichten der Mitglieder → Antragsrecht für Mitglieder			
Art. 15	<p>Heute: -</p>	<p>Neu: Jedem Clubmitglied steht ein Antragsrecht auf Vereinsebene zu.</p>	<p>Verankerung der Grundsätze der Mitbestimmung auf strategischer oder operativer Ebene in den Statuten. Dabei ist mindestens 1 Sitz für Athlet*innen im Vorstand oder in Kommissionen mit Antragsrecht auf strategischer oder operativer Ebene festzulegen In einem 2. Schritt ist die Schaffung von Strukturen und Prozessen für die aktive Mitbestimmung Auf Vereinsebene ist als minimale Bestimmung das Antragsrecht der Mitglieder genügend, sofern allen Personen, die am Vereinsleben partizipieren, die Möglichkeit einer Mitgliedschaft offensteht.</p>

			<p>Zusammensetzung des Vorstands, sofern der Verein über eine Leistungssportabteilung verfügt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: • ... • Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Athleten und Athletinnen. • ... 2. Als Athletenvertreterin oder dem Athletenvertreter können Athletinnen und Athletinnen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpferin oder Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben
Art. 16			
	<p>Heute: -</p>	<p>Neu: Die Vereinsmitglieder betreiben faires Curling. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen (inkl. Doping) und folgen dem Spirit of Curling, sowie dem Ethik-Statut von Swiss Olympic.</p>	<p>Die Vereinsmitglieder betreiben fairen [Sportart]. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im [Reglement des int. Verbandes] sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.</p>
Neue Nummerierung Art. 17-28			
Der Vorstand			
Art 28 (25)			
	<p>Heute: Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs und vertritt diesen nach aussen. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der</p>	<p>Ergänzend: 1. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

	<p>Generalversammlung vorbehalten sind.</p> <p>Er besorgt die ordentliche Verwaltung, erlässt in Ausführung der Statuten Reglemente, bereitet die von der Generalversammlung, zu behandelnden Geschäfte vor und hat ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets Ausgaben in eigener Kompetenz im Rahmen des durch die Generalversammlung festgesetzten Vorstandskredites beschliessen.</p> <p>Der Präsident oder die Co-Präsidenten, der Kassier, der Präsident der Spielkommission, der Ausbildungsverantwortliche und der Veteranenobmann erstatten jährlich zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit.</p>	<p>bestem Können wahr.</p> <p>2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.</p> <p>3. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>4. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.</p> <p>5. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des</p>	<p>2. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.</p> <p>3. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hin sichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>4. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.</p> <p>5. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p> <p>Annahme von Geschenken Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen</p>
--	---	---	---

		<p style="text-align: center;">betreffenden Mitglieds</p> <p>Annahme von Geschenken</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes, inkl. das Hallenmanagement und die Hallenkommission, dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert (Wert max. CHF 100.00) haben.</p>	<p>höheren als nur symbolischen Wert [oder Festlegung eines absoluten Betrages] haben.</p>
Art 29(26)	Geschlechterquote und Amtszeitbeschränkung		
	<p>Heute:</p> <p>Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, welche in der Regel folgende Ressorts verwalten: Präsidium und Vizepräsidium oder zwei Co-Präsidien, Kommunikation, Marketing/Werbung, IT, Finanzen, Spielkommission, Ausbildungswesen, Veteranenwesen und Spezialaufgaben (gemäss Definition Vorstand). Pro Ressort trägt mindestens 1 Vorstandsmitglied die Verantwortung.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorbehältlich der durch die Generalversammlung, zu treffende Wahl des</p>	<p>Neu: rot</p> <p>Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, welche in der Regel folgende Ressorts verwalten: Präsidium und Vizepräsidium oder zwei Co-Präsidien, Kommunikation, Marketing/Werbung, IT, Finanzen, Spielkommission, Ausbildungswesen, Veteranenwesen und Spezialaufgaben (gemäss Definition Vorstand). Pro Ressort trägt mindestens 1 Vorstandsmitglied die Verantwortung.</p> <p>Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.</p> <p>Die Amtsdauer beträgt mindestens 3 Jahre und soll eine maximale Amtszeit von 15 Jahren nicht überschreiten. Wiederwahl ist möglich. Vorbehältlich</p>	<p>Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen [zu je 40% / eigener Wert] vertreten sein.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans [allenfalls weitere, von der Mitgliederversammlung gewählte Organe] werden für eine Amtsperiode von vier Jahren [oder weniger] gewählt. Sie können wiedergewählt werden. 2. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung [Umschreibung des Jahres, z.B. Schaltjahr]. 3. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre [oder eine andere Dauer] nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre [oder eine andere Dauer] nicht

	Präsidenten oder der zwei Co-Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Während ihrer Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder von ihrem Mitgliederbeitrag entbunden.	der durch die Generalversammlung, zu treffende Wahl des Präsidenten oder der zwei Co-Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Während ihrer Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder von ihrem Mitgliederbeitrag entbunden.	überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.
	Neue Nummerierung Art. 29-44		
Art 32, 33(29 + 30)	Laienrevision		
	<p>HEUTE: Art. 29 Die Amtsdauer der beiden Rechnungsrevisoren und des Stellvertreters beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Art. 30 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung.</p>	<p>NEU: -</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). [wahlweise ergänzen mit: sowie eine/n Ersatzrevisor*in] Wiederwahl ist zulässig. 2. Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen. 3. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. 4. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.